



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Landkreis Elbe-Elster - Der Landrat  
Kataster- und Vermessungsamt  
- als Bodensonderungsbehörde -

#### Sonderungsbescheid

##### in dem Verfahren nach dem Bodensonderungs- gesetz - BoSoG - in Verbindung mit dem Verkehrsflä- chenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG - Sonderungsplan Nr. 52/07

Aufgrund der Ergebnisse des oben angeführten Sonderungsverfahrens nach § 1 Nr. 4 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG) wird folgendes angeordnet:

1. Gemarkung Herzberg Flur 1 Flurstück 33/1 und Flur 2 Flurstück 205 sind auf Antrag der Stadt Herzberg(Elster) nicht mehr Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens.
2. Der anliegende Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheides ist, wird geändert und verbindlich festgestellt.
3. Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.
4. Eigentümer der im Sonderungsplan bezeichneten Grundstücke sind die in der Grundstücksliste angegebenen Personen oder Stellen.
5. Die aus dem Lastenverzeichnis ersichtlichen beschränkten dinglichen Rechte werden aufgehoben, geändert oder zugunsten der darin bezeichneten Personen oder Stellen neu begründet.
6. Den in der anliegenden Liste der Ankaufkosten bezeichneten Berechtigten werden die darin aufgeführten Entschädigungen gezahlt.
7. Der in der Liste der Ankaufkosten bezeichnete öffentliche Nutzer hat den Ankaufpreis auf das Konto der Sonderungsbehörde zu zahlen.
8. Ansprüche nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz bestehen mit dem Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides nicht mehr.

Als Anlage beigefügt ist der Ausschnitt einer topografischen Karte im Maßstab 1:10000, der erkennen lässt, wo das Sonderungsgebiet liegt.

#### Begründung:

In der Gemeinde Herzberg(Elster), Gemarkung Herzberg, Flur 1, Flurstücke: 34/1, 35/1 und Flur 2, Flurstücke: 19, 20, 21, 74, 81, 186, 187, 188, 189, 190, 208, 211, 235, 236, 238 ist ein Verfahren nach dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I 2001, S. 2716) in Verbindung mit dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG)

- Artikel 14 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz - RegVBG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) durchgeführt worden, um die Grundstücksgrenzen in Übereinstimmung mit der Bebauung zu bringen (komplexe Bodenneuordnung). Ergebnis dieses Verfahrens ist der Sonderungsplan Nr. 52/07.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück sind darauf hingewiesen worden, dass sie binnen eines Monats von der Bekanntmachung an, den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben können.

Die aus dem Grundbuch ersichtlichen Planbetroffenen oder, falls sie verstorben waren, ihre dem Grundbuchamt bekannten Erben haben eine eingeschriebene Nachricht über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sonderungsplanes mit der Aufforderung zur Einsichtnahme erhalten. Sie wurden darauf hingewiesen, dass sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben können.

Begründete Einwände gegen die im Entwurf des Sonderungsplans Nr. 52/07 getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen sind im Sonderungsplan berücksichtigt worden.

#### Hinweise zum Erlass dieses Bescheides

Dieser Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Sonderungsbehörde bekannt gegeben. Er gilt nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 9 Abs. 2 Satz 5 BoSoG).

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **28.12.2009** bis **28.01.2010** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster als Bodensonderungsbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg(Elster) während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag u. Mittwoch	7:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	7:00 - 16:00 Uhr
Freitag	7:00 - 11:00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Sonderungsbescheid kann nunmehr nochmals binnen eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt als Sonderungsbehörde unter der o. a. Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die

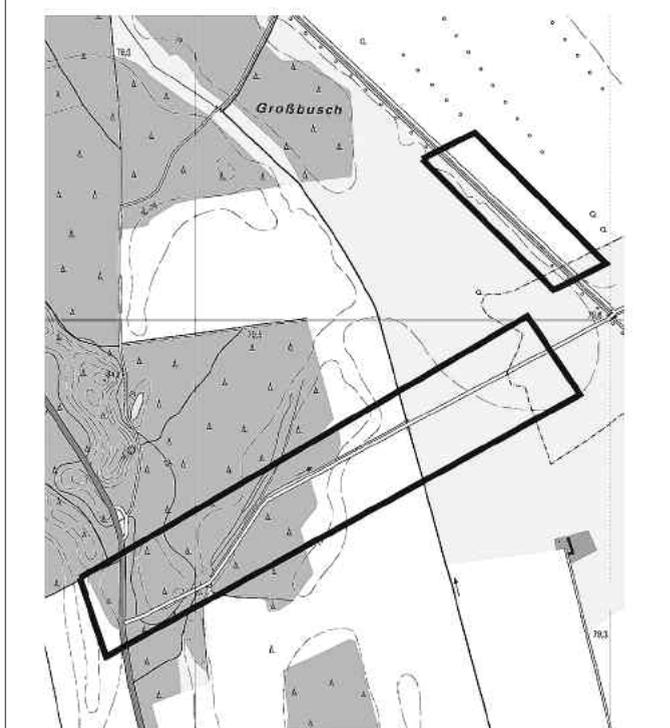
Frist durch das Verschulden eines von dem Planbetroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Da davon auszugehen ist, dass aufgrund der besonderen Verfahrenswirkung der Planbetroffenen und deren rechtliche Einbindung in das Bodensonderungsverfahren (Grenzprotokoll, Offenlegung des Sonderungsplanes usw.) ein hohes Maß an Akzeptanz besteht und somit kaum mit Widersprüchen zu rechnen ist, sodass in diesen Fällen das Bodensonderungsverfahren Herzberg ab 01.03.2010 endgültig rechtskräftig abgeschlossen ist.

gez. Hindorf  
Amtsleiter

### Verfahrensgebiet der Bodensonderung in Herzberg(Elster)

Maßstab 1:10000



## Veröffentlichung der in der 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.12.2009 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

### A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

#### **Beschluss Nr. 210/2009 Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe, hier: Gemeinnütziger Verein zur Förderung der beruflichen Bildung e. V.**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Verein „Gemeinnütziger Verein zur Förderung der beruflichen Bildung“ e. V. gem. § 75 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vom 7. Juli 1999 als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Die Anerkennung wird gem. Punkt 4.1 der Richtlinie auf zwei Jahre befristet.

#### **Beschluss Nr. 211/2009 Verlängerung der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe für den Kreisjugendring Elbe-Elster „JURI“ e. V.**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verlängerung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

(KJHG) für den **Kreisjugendring Elbe-Elster „JURI“ e. V.** Die Anerkennung wird gemäß der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe auf drei Jahre befristet.

#### **Beschluss Nr. 203/2009 Richtlinie für die Vereinbarung von Entgelten für Fachleistungsstunden für Angebote gem. SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie für die Vereinbarung von Entgelten für Fachleistungsstunden für Angebote gem. SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster.

#### **Beschluss Nr. 206/2009 Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen an familiären Betreuungsstellen gem. § 33 Satz 2 SGB VIII**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen an familiären Betreuungsstellen gem. § 33 Satz 2 SGB VIII.

#### **Beschluss Nr. 207/2009 Grundsätze und Maßstäbe für die Leistungserbringung nach den § 19 SGB VIII- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder - des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Grundsätze und Maßstäbe für die Leistungserbringung nach den § 19 - Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder - des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster.

## Richtlinie für die Vereinbarung von Entgelten für Fachleistungsstunden für Angebote gemäß SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster vom 9. Dezember 2009

### 1. Allgemeines:

Rechtsgrundlage für den Abschluss von Vereinbarungen sind die Vorschriften des SGB VIII. Diese Richtlinie regelt die Kriterien zur Ermittlung einer Fachleistungsstunde und den Abschluss von Vereinbarungen zu Fachleistungen.

### 2. Definition der Fachleistungsstunde

Die Fachleistungsstunde ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Entgelten für Leistungen der Jugendhilfe. Die Kostenbestandteile sind Personal- und Sachkosten. Der Stundensatz ist das Ergebnis der Division durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der Fachkraft. Eine Fachleistungsstunde entspricht einer Zeitstunde (60 Minuten) und teilt sich in fallspezifische und fallunspezifische Tätigkeiten.

### 3. Bestandteile der Fachleistungsstunde

#### 3.1. Personalkosten

- durchschnittliche Personalkosten für pädagogische Fachkräfte pro Jahr, die für die entsprechende Leistungsart eingesetzt werden (prospektiv)
- Personalkosten für Leitung und Verwaltung pro Jahr in Höhe von 10 v.H. der Bruttopersonalkosten der entsprechenden Fachkraft (Personalgemeinkosten)

#### Personalnebenkosten:

##### 1. Berufsgenossenschaft

Beiträge für die Berufsgenossenschaft einschl. Konkursausfallgeld entsprechend der Formel aus dem Beitragsbescheid anhand der Bruttopersonalkosten für diese Leistung.

##### 2. Arbeitsmedizinischer Dienst

nach Gemeindeunfallverhütungsvorschrift (GUV)

0,2 Einsatzstd. Betriebsarzt/pädagog.MA p.a. für Angestellte öffentl.Dienst 57,42 € Kostenpauschale/Std. +

0,3 Einsatzstd. Fachkraft für Arbeitssicherheit/pädagog.MA 33,46 € Kostenpauschale/Std.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Personalkosten ist nachvollziehbar darzulegen und zu belegen. Obergrenze ist der Tarifvertrag für Sozial- und Erziehungsdienst.

### 3.2. Sachkosten

Zu den Sachkosten gehören alle mittelbaren und unmittelbaren sächlichen Aufwendungen, die zur Durchführung einer Fachleistungsstunde erforderlich sind.

Die Höhe wird mit einer Pauschale von **4.911,00 €** pro Fachkraft und Jahr gewährt.

### 4. Nettojahresarbeitszeit einer Fachkraft

Die Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft (NAK) kennzeichnet die Zeit, die einem Mitarbeiter durchschnittlich in einem Jahr unter Berücksichtigung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Arbeitszwecke zur Verfügung steht. Die Nettojahresarbeitszeit wird wie folgt ermittelt:

#### 4.1. Berechnung der Nettojahresarbeitszeit

Lfd. Nr.		Durchschnittswert KT
0	Jahr	2009
1	Jahrestage	365
2	Sonntage	52
3	Samstage	52
4	Zwischensumme	261
5	Feiertage	<b>8,0</b>
6	Ausfälle durch Erkrankung, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriums-aufenthalte	10
7	Erholungsurlaub,	29
8	Fortbildung,	5
8	<b>Nettoarbeitstage</b>	<b>209</b>
9	Arbeitszeit je Woche in h	40
10	Arbeitszeit je Tag in h	8
11	Jahresarbeitszeit in h	<b>1.672</b>

Die Nettojahresarbeitszeit einer Fachkraft beträgt **1.672 Stunden**.

#### 4.2. Verhältnis der fallspezifischen und fallunspezifischen Tätigkeiten

Das Verhältnis der fallspezifischen Tätigkeiten zu den fallunspezifischen Tätigkeiten innerhalb der Fachleistungsstunde ist in den Maßstäben für die entsprechenden Leistungen und Angebote geregelt.

#### 5. Formel zur Berechnung der Kosten einer Fachleistungsstunde

Jahreskosten (Personal- und Sachkosten) = Fachleistungsstundensatz einer Fachkraft

Nettojahresarbeitszeit

#### 6. Vereinbarungen zu Fachleistungsstunden

##### 6.1. Grundlage

Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen sind:

- Grundsätze und Maßstäbe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe für die entsprechende Leistungsart
- eine differenzierte Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung des Trägers
- Nachweis über die Profession des Fachdienstes
- Antrag (Kalkulationsblatt des Landkreises Elbe-Elster)

##### 6.2. Inhalt

Vereinbarungen werden zwischen dem Leistungsanbieter/Träger und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geschlossen.

Die Vereinbarung zur Fachleistungsstunde beinhaltet Aussagen zur Leistung (u.a. Professionen der Fachkräfte, Hilfeplanverfahren), Qualitätsentwicklung und zum Leistungsentgelt. Die Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

##### 6.3. Leistungsnachweis

Über die erbrachte Leistung ist ein Nachweis zu fertigen. Die Formblätter des Jugendamtes werden für verbindlich erklärt.

- Leistungsnachweis für ambulante Hilfen
- Leistungsnachweis für Beratungsleistungen

### 7. Sonstiges

Sollte es zu keiner Einigung zwischen dem Leistungsanbieter/Träger und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne dieser Richtlinie kommen, so ist ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses herbeizuführen.

### 8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab 01. Januar 2010 in Kraft. Sie hat eine Mindestgültigkeit von 5 Jahren. Eine Überarbeitung der Richtlinie vor Fristablauf erfolgt nur auf Antrag der AG 78 Hilfen zur Erziehung oder auf Beschluss des JHA. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 27. November 2002 außer Kraft.

Herzberg, den 9. Dezember 2009

Klaus Richter  
Landrat

## Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu finanziellen Leistungen an Familiären Betreuungsstellen gem. § 33 Satz 2 SGB VIII vom 9. Dezember 2009

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2009 folgende Richtlinie beschlossen:

### 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für finanzielle Aufwendungen bei Leistungen gem. den § 33 Satz 2 SGB VIII in Familiären Betreuungsstellen. Sie regelt den Umfang und die Höhe.

### 2 Ausstattung der Familiäre Betreuungsstellen

Die Erstausrüstung wird in Absprache mit dem Jugendamt vereinbart und deren Kosten einmalig für den ersten Platz bis zu einer Höhe von **450,00 €** und für den zweiten Platz bis zu einer Höhe von **200,00 €** übernommen.

Für die Erstausrüstung besteht eine Bindungsfrist von 5 Jahren. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht der Eigentumsvorbehalt des Landkreises, der im Bescheid über die Gewährung der Beihilfe festgeschrieben wird.

### 3 Laufende Leistungen

#### 3.1 Aufwandsentschädigung

Entsprechend der Leistungsbeschreibung des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster zur Erbringung von Leistungen in Familiären Betreuungsstellen gem. § 33 Satz 2 SGB VIII beträgt die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung pro Familiäre Betreuungsstelle **1.320,00 €** unabhängig von einer Belegung. Mit den jeweiligen Familiären Betreuungsstellen werden Vereinbarungen geschlossen, in denen der Zeitpunkt der Leistungserbringung festgeschrieben wird. Die Zahlung dieser Pauschalen erfolgt jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat.

#### 3.2 materieller Aufwand

Der materielle Aufwand wird bei tatsächlicher Belegung als täglicher Pauschalbetrag wie folgt gewährt:

Die Sätze für einen Minderjährigen betragen pro Tag:

- **bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres** **16,00 €**
- **bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres** **18,00 €**
- **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** **20,00 €**

Der tägliche Pauschalbetrag enthält auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Minderjährigen.

#### 3.3 Fahrtkosten

Fahrtkosten für Fahrten bis 25 km (einfache Fahrt) sind in der Pauschale der materiellen Aufwendungen enthalten.

Bei notwendigen Fahrten darüber hinaus, werden Kosten in Höhe von 0,30 € pro km erstattet. Der Sozialarbeiter Clearing bestätigt das Erfordernis und trifft entsprechende Festlegungen.

#### 3.4 Grundsatz

Für die Familiären Betreuungsstellen entsteht mit der Aufnahme des Kindes keine Kindergeldberechtigung. Anteiliges Kindergeld wird daher bei der Aufwandsentschädigung nicht in Abzug gebracht.

## 4 Sonstige Leistungen

### 4.1 Versicherungen

#### 4.1.1 Unfallversicherung

Für eine nachgewiesene Unfallversicherung der Betreuungsperson wird ein monatlicher Betrag **bis 7,00 EUR** durch den Landkreis Elbe-Elster erstattet. Als Nachweis gelten eine Police und der tatsächliche Mittelfluss über aktuelle Beitragszahlung (Kontoauszug oder Internetbankingbeleg). Die Erstattung erfolgt jedoch nur für den Monat mit mindestens einem Tag Belegung jeweils zum 15. des Folgemonats.

#### 4.1.2 Alterssicherung

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erfolgt hälftig bis zu einer Höhe von **39,00 €/Monat** für die Betreuungsperson. Erfolgt gleichzeitig eine zweite Belegung in der Familiären Betreuungsstelle, gilt Satz 1 für eine weitere vereinbarte Betreuungsperson.

Dabei ist die Art und Weise der Alterssicherung unerheblich. Hinsichtlich der Form der Alterssicherung steht den Betreuungspersonen ein freies Wahlrecht zu. Die Anlageform muss allerdings für die Alterssicherung geeignet sein. Als Nachweis gelten eine Police und der tatsächliche Mittelfluss über aktuelle Beitragszahlung (Kontoauszug oder Internetbankingbeleg).

Die Erstattung erfolgt jedoch nur für den Monat mit mindestens einem Tag Belegung jeweils zum 15. des Folgemonats.

#### 4.2 Weiterbildung

Bei Inanspruchnahme von Weiterbildungen durch die Betreuungspersonen der Familiären Betreuungsstellen wird der Teilnehmerbeitrag auf Antrag übernommen, wenn durch den Sozialarbeiter Clearing diese Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme als notwendig und geeignet eingeschätzt wird.

#### 4.3 Supervision

Supervision für die Betreuungspersonen der Familiären Betreuungsstellen wird durch das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster in regelmäßigen Abständen sichergestellt. Hierfür werden externe Supervisorinnen durch entsprechende Vereinbarungen genutzt.

#### 5 Heranziehung zu den Kosten

Von einer Heranziehung der Eltern zu den Kosten für das stationäre Clearing wird nach § 92 Abs. 5 SGB VIII für die Zeit der Unterbringung des Minderjährigen in Familiäre Betreuungsstellen sowie für die Zeit der vorherigen Unterbringung nach § 42 SGB VIII abgesehen.

#### 6 Leistungen in besonderen Situationen

Für besondere Situationen, die in dieser Richtlinie nicht geregelt sind, entscheidet nach Stellungnahme des Sozialarbeiters Clearing der Amtsleiter im Einzelfall.

#### 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Herzberg, den 9. Dezember 2009

Klaus Richter  
Landrat

## Sitzungsplan für den Zeitraum

### 23. Dezember 2009 bis 18. Januar 2010

**Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:**

#### 11. Januar 2010 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Ort: Kulturamt, Ausstellungsraum  
Anhalter Straße 7 in 04916 Herzberg

Beginn: 17:00 Uhr  
(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 0 35 35 46/12 12 oder 4 6- 13 86.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de) Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

## 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 sowie der §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda am **01.12.2009** folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 05.12.2006 beschlossen:

### Artikel 1

#### Aktualisierung der Anlage 2 der Verbandssatzung

Die Anlage 2 zur Verbandssatzung wird gemäß § 10 Abs. 6 Ziffer 2 dieser Satzung für das Jahr 2010 aktualisiert. Die aktualisierte Anlage 2 ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Elsterwerda, den 02.12.2009

Hauptvogel

Verbandsvorsteher

#### Anlage 2 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 05.12.2006

##### Aktualisierte Anlage 2 für das Jahr 2010

Verbandsumlage (VUL) für den Investitionskostenfehlbedarf nach § 10 Abs. 6 für nicht betriebsnotwendige oder nicht ausgelastete Anlagen bzw. Anlagenteile der Kläranlage Bad Liebenwerda.

##### Berechnung der Verbandsumlage für die Kläranlage Bad Liebenwerda für das Jahr 2010

##### 1. Nicht genutzte Anlagenteile (Anteil an der Überkapazität = 100 %)

1.1 Anschaffungskosten (brutto mit FM)	1.223.210,61 EUR
1.2 Fördermittel	256.996,77 EUR
1.3 Anschaffungskosten (netto ohne FM)	966.213,83 EUR
1.4 Restbuchwert (netto) der Anlagen z. 31.12.2009	469.228,86 EUR
1.5 durchschnittlicher Zinssatz	4,8193 %
1.6 Restnutzungsdauer	14,59 Jahre
1.7 AfA (Abschreibung)	32.162,30 EUR
1.8 Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	22.613,31 EUR
1.9 Anteil der Verbandsumlage für nicht genutzte Anlagenteile (Summe Pos. 1.7 und Pos. 1.8)	54.775,61 EUR

##### 2. Übrige Anlagenteile (Anteil an der Überkapazität = 25 %)

2.1 Anschaffungskosten (brutto mit FM)	7.954.371,29 EUR
2.2 Fördermittel	1.671.213,24 EUR
2.3 Anschaffungskosten (netto ohne FM)	6.283.158,05 EUR
2.4 Restbuchwert (netto) der Anlagen z. 31.12.2009	3.334.154,80 EUR
2.5 durchschnittlicher Zinssatz	4,8193 %
2.6 Restnutzungsdauer	18,26 Jahre
2.7 AfA (Abschreibung)	182.538,35 EUR
2.8 Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	160.681,26 EUR
2.9 Anteil der Verbandsumlage für nur anteilig genutzte Anlagenteile (25 %) (Summe aus Pos. 2.7 und Pos. 2.8 x 25 %)	85.804,90 EUR

##### 3. Verbandsumlage gesamt (Summe aus Pos. 1.9 und 2.9)

##### 4. Minderung der Verbandsumlage durch Sonderabschreibung (1,45 Mio. DM) im Jahr 2002

4.1	Anschaffungskosten	741.373,23 EUR
4.2	Restbuchwert der Anlagen z. 31.12.2009	401.287,35 EUR
4.3	durchschnittlicher Zinssatz	4,8193 %
4.4	Restnutzungsdauer	10,56 Jahre
4.5	AfA (Abschreibung)	37.175,27 EUR
4.6	Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	19.339,24 EUR
4.7	Betrag der verminderten Verbandsumlage (Summe aus Pos. 4.5 und Pos. 4.6)	56.514,51 EUR

<b>5. Im Jahr 2010 zu erhebende Verbandsumlage</b>	<b>84.066,00 EUR</b>
(Differenz aus Punkt 3 und Pos. 4.7)	
<b>Verbandsumlage für den Investitionskostenfehlbedarf Jahr 2010</b>	
<b>Stadt Bad Liebenwerda</b>	<b>84.066,00 EUR</b>

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

# Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

## Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

### Zeit- und Maßnahmeplan zum Statusbericht zur Erstuntersuchung des Geschäftsbereiches Trinkwasserversorgung 2009

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung fasst den Beschluss zu den Handlungsempfehlungen zur wirtschaftlichen Stabilisierung des Geschäftsbereiches Trinkwasserversorgung (Zeit- und Maßnahmeplan).

### Beschluss über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung des Wirtschaftsjahres 2008

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung stellt den geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2008 fest und beschließt den Verlust von 177.429,03 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

### Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2008

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung entlastet den Verbandsvorsteher für das Jahr 2008.

Herzberg (Elster), den 7. Dezember 2009

*Dirk Gebhard*

*Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher*

### Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2008 und die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2008

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2009 den geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2008 festgestellt und beschlossen, den Verlust von 177.429,03 € auf neue Rechnung vorzutragen.

In dieser Sitzung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung zudem beschlos-

sen, den Verbandsvorsteher für das Jahr 2008 zu entlasten. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 11 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 18 Abs. 4 GKG sowie § 31 Abs. 3 EigV Bbg bekannt gegeben

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt in den Diensträumen des Beauftragten für das Organ Verbandsvorsteher des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Rechtsamt, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg, Zimmer Nr. 103 in der Zeit vom 4. Januar bis einschließlich 11. Januar 2010 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Herzberg (Elster), den 7. Dezember 2009

*Dirk Gebhard*

*Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher*

## Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

In der **5. Verbandsversammlung 2009** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **01.12.2009** folgende Beschlüsse gefasst:

### 1. Beschluss 5/1/09

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss für die Bereiche Trink- und Abwasser für das Jahr 2008. Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2008 eine Summe von 85.397.491,84 € aus. Der Jahresverlust in Höhe von -678.532,27 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2008.

### 2. Beschluss 5/2/09

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 106 (2) BbgKVerf dem Landrat, als untere Landesbehörde, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 ein Wirtschaftsprüfungunternehmen vorzuschlagen.

### 3. Beschluss 5/3/09

Die Verbandsversammlung beschließt die 5. Änderungssatzung vom 01.12.2009 zur Verbandssatzung vom 05.12.2006 des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

### 4. Beschluss 5/4/09

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2010 des Geschäftsbereiches Trinkwasser.

### 5. Beschluss 5/5/09

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2010 des Geschäftsbereiches Abwasser.

### 6. Beschluss 5/6/09

Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsteher zur Abgabe eines Vergleichsangebotes zu gleichgelagerten Widerstandsverfahren von Trinkwasseranschlussbeiträgen.

*Hauptvogel*

*Verbandsvorsteher*

## Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda zum Jahresabschluss 2008

In der Verbandsversammlung am **01.12.2009** wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 5/1/09

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss für die Bereiche Trink- und Abwasser für das Jahr 2008. Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2008 eine Summe von 85.397.491,84 € aus. Der Jahresverlust in Höhe von -678.532,27 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2008.“

### Einsichtnahme:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2008 wird nach § 27 EigV vom **04. - 08.01.2010**, jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, Weststraße 26 in 04910 Elsterwerda öffentlich ausgelegt. Jeder Bürger kann in den Jahresabschluss Einsicht nehmen.

*Hauptvogel*

*Verbandsvorsteher*

## Bekanntmachung des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Im 2. Halbjahr 2009 wurden in den Verbandsversammlungen des Wasserverbandes „Kleine Elster“, am 17. September und 26. November, folgende Beschlüsse gefasst:

### 1. Beschluss 08/2009

Beschlussfassung zur Durchführung der Baumaßnahme „Trinkwassererneuerung Tröbitz“ mit Fördermitteln des Landes Brandenburg

### 2. Beschluss 08/2009 - N

Die Verbandsversammlung beschließt die Auftragsvergabe zum Vorhaben „Trinkwassererneuerung Tröbitz“ an die Firma WEW Winkler, Prösitz.

### 3. Beschluss 09/2009

Die Verbandsversammlung stellt anhand des Prüfberichtes der Böhret-Lindstedt Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden, den Jahresabschluss 2008 fest und beschließt, das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

### 4. Beschluss 10/2009

Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2008.

### 5. Beschluss 11/2009

Die Verbandsversammlung beschließt den Vorbericht und den Wirtschaftsplan für das Jahr 2010.

### 6. Beschluss 12/2009

Die Verbandsversammlung beschließt als Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2009, folgendes Wirtschaftsprüfungsunternehmen: Dr. Dornbach und Partner Treuhand GmbH, Dessau.

*Hans-Jürgen Döring*

*Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher*

## Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2008 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ hat in ihrer Sitzung am 26.11.2009 den folgenden Beschluss Nr. 09/2009 gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2008 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2008, der Böhret-Lindstedt Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Jahresabschluss wird festgestellt. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Der Verbandsvorsteher wurde mit Beschluss Nr. 10/2009 für das Wirtschaftsjahr 2008 entlastet.

Der Jahresgewinn in Höhe von 5.283,83 EUR wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

Die Gesamtbilanz wird zum 31.12.2008 in Höhe von 17.466.584,69 € ausgewiesen.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ über den geprüften Jahresabschluss 2008 wird hiermit gemäß § 33 Eigenbetriebsverordnung (EigV) bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2008 liegt im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, vom 04.01. - 29.01.2010, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

*Hans-Jürgen Döring*

*Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher*

## Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2009 die

### Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung)

verabschiedet.

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Lauchhammer, 3. Dezember 2009

*Dr.-Ing. Frosch*

*Verbandsvorsteher*

### Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 zur Änderung des AbfallG und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175), der §§ 2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 Viertes ÄndG vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) und der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) zuletzt geändert durch Artikel 8 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2009 die folgende Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1****Benutzungsgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung im allgemeinen erhebt der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten für Einsammlung, Transport, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Haus- und Sperrmüll, der Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen, Papier, Schrott, Haushaltsgeräten und Kühl- und Gefriergeräten, die Verwertungskosten, die Behältermieten, die anteiligen Laboruntersuchungen und der Verwaltungskosten.

(2) Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ erhebt für die Inanspruchnahme der Gartenabfallsammlung für Laub und Grünverschnitt zur Deckung der Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Verwertung sowie Verwaltungskosten Gebühren.

(3) Der Abfallentsorgungsverband bietet den Gebührenpflichtigen zusätzliche Serviceleistungen, insbesondere die Abholung von Sonderabfällen vom Abfallbesitzer, Hilfeleistung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung und Eilservice für Sperrmüll, Schrott, „weiße und braune Ware“ gegen Gebühr an.

(4) Für die Annahme von Abfällen und Sonderabfällen von gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen erhebt der Abfallentsorgungsverband Gebühren.

**§ 2****Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung sind die Eigentümer der gemäß Abfallsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstigen Gebührenpflichtigen haftet in Ausnahmen der Nutzer für seinen Anteil an den Abfallgebühren. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben dem Abfallentsorgungsverband die Veränderungen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(3) Abweichend von Abs. 1 schuldet die Gebühr der Inhaber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, der freiberuflich Tätige.

(4) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken, Laubsäcken und Banderolen für Baum- und Strauchverschnitt ist der Erwerber.

(5) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von Sonderabfall am Schadstoffmobil und an den Annahmestellen sind gewerbliche und öffentliche Einrichtungen, die die schadstoffbelasteten Abfälle abgeben.

Bei der Abgabe der Sonderabfälle ist die vollständige Firmenschrift und -bezeichnung anzugeben. Außerdem ist eine rechtsverbindliche Unterschrift zu leisten. Dazu genügt auch eine Vollmacht des Geschäftsführers bzw. Prokuristen.

(6) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen gemäß § 1 Abs. 3 ist der Besteller der Leistung. Ihm steht der Nutznießer der Leistung gleich.

(7) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind die Erzeuger von Abfällen, die durch die Abfallsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind sowie sonstige Anlieferer von zugelassenen Abfällen.

(8) Gebührenpflichtig ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ entsorgt.

(9) Die Gebührenpflichtigen haben dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ die für die Gebührenbemessung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ dürfen die anschlusspflichtigen Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 3****Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt.

**§ 4****Gebührenbemessungsgrundlage**

(1) Die Benutzungsgebühren werden als Grund- und Leistungsgebühren erhoben.

Die Bemessung für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung erfolgt für die Grundgebühren bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz erfassten Personen je Grundstück. Die Grundgebühr für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Selbstständige und Freiberufler richtet sich nach dem bereitgestellten Behältervolumen, § 6. Die Leistungsgebühren werden nach der Anzahl der Leerungen und der Größe der bereitgestellten Gefäße bemessen.

(2) Stichtag für die Feststellung der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen ist der 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres.

Veränderungen während des laufenden Jahres sind durch den Gebührenpflichtigen dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ spätestens bis zum 31. 12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Werden Grundstücke nach dem Stichtag, 01.01. d. lfd. Jahres angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

(3) Verändert sich die Zahl der Grundstücksbewohner während des Veranlagungsjahres, so verändert sich die Gebührenhöhe mit dem folgenden Monat. Tritt die Veränderung am ersten Tage eines Monats ein, so ändert sich die Gebührenhöhe von diesem Tage an.

(4) Soweit der AEV die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der AEV berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

**§ 5****Gebührenberechnung bei Wohngrundstücken**

(1) Grundgebühr

Die Grundgebühr wird für zur Abdeckung aller Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung, die nicht in einen der Gebührenanteile nach Absatz 2 einfließen, erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Sammlung und Verwertung von Sperrmüll, Haushaltsgeräten, Elektronik-Schrott, Schrott, Sondermüll, Papier und herrenlose Abfälle sowie teilweise die Kosten für Verwertung und Vertrieb sowie teilweise des Betriebs der eigenen Anlagen zur Abfallentsorgung. Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt 29,52 € je Person und Kalenderjahr.

Bei Wohngrundstücken wohnungsbewirtschaftender Betriebe, bei denen sich die Anzahl der Bewohner je Grundstück nicht ermitteln lässt, werden einheitlich 2,2 Personen je Wohnungseinheit zugrunde gelegt.

(2) Leistungsgebühr

a) Für die Leerung der Restabfallbehälter hat der Gebührenpflichtige unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien entsprechend seinem Bedarf Leistungsgebühren zu entrichten. Das geleerte Restabfallvolumen wird anhand eines am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems ermittelt. Die Anzahl der Behälterleerungen wird über das Kalenderjahr elektronisch erfasst.

Die Berechnungsgrundlage für das bereitzustellende Restabfallbehältervolumen gemäß der Anschlusspflicht an die öffent-

liche Abfallentsorgung beträgt mindestens 5 Liter pro Person und Woche.

Die Leistungsgebühr für die einzelne Leerung beträgt für:

einen 80 l Restabfallbehälter	2,80 €
einen 120 l Restabfallbehälter	4,20 €
einen 240 l Restabfallbehälter	8,30 €

- b) Alternativ zu Ziffer 2.a) besteht die Möglichkeit, die Leistungsgebühren durch den Erwerb einer Jahresgebührenmarke zu entrichten. Die Gebührensätze für die Jahresabfallgebührenmarke betragen:

Restabfall- behälter Liter	1 mal wöchentliche Entleerung	2 mal wöchentliche Entleerung	14-tägige Entleerung
80			72,00 €
120			104,04 €
240			199,80 €
660	810,00 €		405,84 €
1100	1.369,20 €	2.738,28 €	684,60 €

Die Jahresabfallgebührenmarken sind nur für das aufgedruckte Jahr gültig. Eine Rücknahme, eine Verrechnung oder ein Umtausch sind ausgeschlossen. Verlorengegangene bzw. entwendete Abfallgebührenmarken werden nicht ersetzt.

## § 6

### Gebührensätze für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen, Selbständigen und Freiberuflern)

(1) Für die Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle und Markt- abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind für ein Kalenderjahr folgende Gebührensätze zu entrichten:

Restabfall- behälter Liter	Grund- gebühr €/Jahr	Entsorgungsintervall Leistungsgebühr €/Jahr	Gesamt- gebühr €/Jahr
80	23,88	4-wöchentlich	33,60
80	36,00	14-tägig	72,00
120	40,68	14-tägig	104,04
240	71,76	14-tägig	199,80
660	231,96	14-tägig	405,84
660	508,44	wöchentlich	810,00
1100	405,60	14-tägig	684,60
1100	669,48	wöchentlich	1.369,20
1100	963,48	2-wöchentlich	2.738,28

- b) Bei Einmalgestellung von MGB 1100 l wird eine monatliche Behältermiete in Höhe von 6,06 EUR zuzüglich einer Gebühr von 1/26 der Tarifart 1100 Liter/14-tägig gemischter Siedlungsabfälle je Leerung fällig.

- c) Bei Wechselbehältern größer MBG 1100 l gelten folgende Gebührensätze:

Behälterart	Behältergröße	Miete €/ Monat
Container	7 m3	20,00
Presscontainer	6 m3	95,89
Presscontainer	10 m3	95,89
Presscontainer	20 m3	124,39

- d) Transport Container < 20 m3 91,15 €/je Abholung

- Transport Container ≥ 20 m3 181,00 €/je Abholung

- e) Die Entsorgungsgebühr für gemischte Siedlungsabfälle beträgt für 1 Mg Abfall 167,48 €.

(2) Die Grundgebühren für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen umfassen die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, die Abfallberatung sowie teilweise die Kosten für Verwertung und Vertrieb sowie teilweise des Betriebs der eigenen Anlagen zur Abfallentsorgung. Die Leistungsgebühr wird für die Kosten der Entsorgungsleistung Restabfall erhoben. § 6 Abs. 2 gilt für die Grund- und Leistungsgebühren der Gebührensätze nach § 7 und 9 entsprechend. Die unter Abs. 1 a bis

e genannten Gebührensätze beinhalten keine weiteren Leistungen. (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 199,43 €/Mg.

## § 7

### Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage

Für die Entsorgung von Abfällen in einer Thermischen Abfallbehandlungsanlage sind folgende Gebührensätze zu entrichten:

a)	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Entgelt (€/Mg)
	180101 und 180104	Krankenhausabfälle	185,00

- b) Für die Mietpreise gilt § 6 Abs. 1 Buchstabe b und c entsprechend.

- c) Gebührensätze für den Transport zu den Leistungen entsprechend § 6a:

Transport Container	€/je Abholung
< 20 cbm	191,04

- d) Gebührensätze für die Entsorgung von Krankenhausabfällen der Abfallschlüsselnummern 180101 und 180104

Restabfall- behälter Liter	Grund- gebühr €/Jahr	Entsorgungs- intervall	Leistungs- gebühr €/Jahr	Gesamt- gebühr €/Jahr
240	71,76	14-tägig	360,24	432,00
660	231,96	14-tägig	536,04	768,00
1100	405,60	14-tägig	704,40	1.110,00

- e) Für Einwegbehälter VAT 30 l beträgt die Gebühr 20,00 € pro Behälter.

## § 8

### Gebührensätze für die Entsorgung von Sonderabfall aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

Die Bemessung für die Gebührenberechnung erfolgt nach Art und Menge der abgegebenen Abfälle:

EAK- Schlüssel- nummer	EAK-Bezeichnung (Abfallstoff)	Gebühr
20 01 09	Öle und Fette Motoren- und Getriebeöle (PCB-frei) Fette, Wachse, fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	0,58 €/kg
20 01 27	Speiseöle und -fette, Frittierfett Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten und Behälter mit diesen Restanhaftungen	0,94 €/kg 0,39 €/kg 1,19 €/kg
20 01 13	Lösemittel	1,56 €/kg
20 01 14	Säuren, Säuregemische	2,66 €/kg
20 01 15	Laugen, Laugengemische, Ammoniaklösung	2,54 €/kg
20 01 29	Haushaltsreiniger	1,92 €/kg
20 01 29	Laborchemikalien	3,27 €/kg
20 01 17	Fotochemikalien	2,05 €/kg
20 01 32	Arzneimittel	1,28 €/kg
20 01 19	Pestizide	3,27 €/kg
20 01 20	Batterien	0,00 €/kg
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle Leuchtstofflampen - stabförmig Leuchtstofflampen - Sonderbauformen	0,15 €/Stück 0,15 €/Stück
20 01 23	quecksilberhaltige Rückstände Spraydosen mit PUR-Schaum Geräte die Fluorchlor- kohlenwasserstoffe enthalten (z. B. Feuerlöscher)	10,92 €/kg 0,00 €/kg 5,11 €/kg
20 01 35	Kleinelektronikschrott	0,15 €/kg
20 01 30	Waschmittel-, Körper- und Autopflegemittel	1,75 €/kg

**§ 9****Gebührensätze für vorübergehend genutzte Objekte (Campingplätze, Ferien- und Wochenendhäuser)**

(1) Die Entsorgung nur saisonal genutzter Einrichtungen wie Campingplätze, Erholungsgrundstücke und Kleingärten erfolgt vom 1. April bis 30. September des jeweiligen Jahres. Wird die Entsorgung dieser Einrichtung für einen anderen Zeitraum in Anspruch genommen, erfolgt die Berechnung der Gebühr anteilmäßig.

Die Vorstände der Vereine, Betriebe bzw. Einrichtungen sind verpflichtet, den erforderlichen Restabfallbehälterbedarf mit dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ abzustimmen.

(2) Für die Entsorgung sind folgende Gebührensätze zu entrichten:

Restabfallbehälter	Grundgebühr €/Saison	Entsorgungsintervall	Leistungsgebühr €/Saison	Gesamtgebühr €/Saison
80	18,00	14-tägig	36,00	54,00
120	20,34	14-tägig	52,02	72,36
240	35,88	14-tägig	99,90	135,78
660	115,98	14-tägig	202,92	318,90
660	254,22	wöchentlich	405,00	659,22
1100	202,80	14-tägig	342,30	545,10
1100	334,74	wöchentlich	684,60	1.019,34
1100	481,74	2-wöchentlich	1.369,14	1.850,88

b) Wechselbehälter sind nach § 6 Abs. 1 c, d und e zu berechnen.

(3) Die unter Abs. 2 a und b genannten Gebührensätze beinhalten keine Papier-, Sperrmüll- und Sondermüllentsorgung. Wertstoffcontainer für Glas können mit genutzt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass diese Behälter unmittelbar an den Kleingartenanlagen, Erholungsgrundstücken oder Campingplätzen aufgestellt werden.

**§ 10****Sonstige Gebührensätze**

(1) Die Gebühr für die Abholung von Sonderabfall vom Abfallbesitzer beträgt 21,65 EUR je Anfahrt.

(2) Die Gebühr für die zusätzliche Serviceleistung „Hilfestellung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung“ beträgt 17,87 EUR je angefangene Viertelstunde und Arbeitskraft.

(3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Wunschtermins zur Sperrmüllabholung oder des Eilservice, Abholung des Abfalls innerhalb von 48 Stunden nach Bestellung von Montag bis Freitag, beträgt 51,00 EUR je Anfahrt.

(4) Die Gebühr für einen 70 Liter Restabfallsack beträgt 2,90 EUR.

(5) Die Gebühr für einen 80 Liter (entspricht 25 kg) kompostierbaren Laubsack beträgt 1,20 EUR. Die Gebühr für eine Grünverschnittmarke beträgt 1,00 EUR.

(6) Auf den Wertstoffhöfen werden Kleinmengen bis 2 Mg/Jahr folgender Abfälle angenommen:

**Abfallart**

160103	Fahrradreifen ohne Felge	1,00 €/Stück
160103	PKW - Reifen	2,00 €/Stück
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	77,50 €/t
170202	Glas	77,50 €/t
170204	Holzfenster	130,00 €/t
170303	Dachpappe	500,00 €/t
170405	Metallschrott	0,00 €/t
170604	Dämmmaterial	250,00 €/t
170605	Asbesthaltige Baustoffe	190,00 €/t
170904	Baumischabfall	190,00 €/t
200101	Papier, Pappe, Kartonage (PPK)	0,00 €/t

**§ 11****Vorauszahlungen**

(1) Auf die Leistungsgebühren nach § 5 Abs. 2.a) werden Vorauszahlungen erhoben.

(2) Die Vorauszahlungen berechnen sich, wenn ein Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 240 l vorgehalten wird, nach der Leerungsanzahl des Restabfallbehälters im vorangegangenen Erhebungszeitraum multipliziert mit den Gebührensätzen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Abs. 2 a).

(3) Wird ein Wohngrundstück während des Erhebungszeitraums erstmals mit Restabfallbehältern ausgestattet, beträgt die Vorauszahlung für jeden auf dem Grundstück vorhandenen Restabfallbehälter gerundet 5 Leerungen dividiert durch 12, multipliziert mit der Anzahl der Ausstattungsmonate sowie multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 2.

**§ 12****Fälligkeit**

(1) Die Grundgebühren (§ 5 Abs. 1) werden durch Jahresgebührenbescheide vom Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ festgesetzt und sind in zwei Raten zu gleichen Teilbeträgen - nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides - fällig.

(2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 6 Abs. 1 werden durch Jahresgebührenbescheide festgesetzt und sind in zwei Raten zu gleichen Teilbeträgen - nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides - fällig.

(3) Die Vorauszahlungen nach § 11 für das laufende Kalenderjahr werden durch Bescheid festgesetzt und sind in zwei Raten zu jeweils gleichen Teilbeträgen nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Endabrechnung der Gebühren nach § 5 Abs. 2 a) erfolgt in der Regel mit dem Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres. Diese Gebühren sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Mit Endabrechnung erfolgt eine Verrechnung der Vorauszahlung des Vorjahres. Eine weitergehende Verrechnung mit den Gebühren des laufenden Jahres ist möglich.

(4) Bei der Verwendung von Wertmarken, Grünverschnittmarken, Einwegbehälter VAT 30 l und Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb derselben durch den Gebührenpflichtigen fällig.

(5) Abweichend von Abs. 1, 2 und 3 können auch andere Termine vereinbart werden.

(6) Bei Mietwohnungen können die Bescheide dem zuständigen Verwalter zugestellt werden.

(7) Die Gebühren für die Abgabe von Sonderabfällen werden zum Abgabezeitpunkt fällig.

(8) Die Gebühren für Serviceleistungen, gemäß § 1 Abs. 3 und 4 werden mit der Leistungserbringung fällig.

(9) Die Gebühr für die Annahme von Abfall auf den Wertstoffhöfen wird sofort fällig und ist in bar vor Ort zu entrichten.

**§ 13****Ermäßigung**

(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen wird die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 für Personen, die mehr als sechs aufeinander folgende Monate von ihrem Haupt-/Nebenwohnsitz, insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, des Studiums, des Wehr- und Ersatzdienstes abwesend sind um 50 % der Grundgebühr ermäßigt.

(2) Der AEV kann im übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenpflichtigen eine unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.

(3) Die vorstehenden Anträge sind unter Angabe des Grundes sowie Vorlage geeigneter Nachweise hinsichtlich der Abwesenheit (Absatz 1)/der Härtefallregelung (Absatz 2) beim

Abfallentsorgungsverband

„Schwarze Elster“

Hüttenstraße 1 c

01979 Lauchhammer.

einzureichen.

**§ 14****Unterbrechung der Entsorgung**

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Streiks, Feiertage, behördliche Verfügung oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag und Nachweis beim Abfallentsorgungsverband erlassen und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

**§ 15****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz obliegt dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“.

**§ 16****In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ in der Fassung vom 22. Oktober 2008 außer Kraft.

Lauchhammer, 2. Dezember 2009

*Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch*

(Siegel)

Verbandsvorsteher

Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“

Hüttenstraße 1c

01979 Lauchhammer

**Bekanntmachung****Wirtschaftsplan 2010 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“**

Der nachstehende von der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ am 2. Dezember 2009 beschlossene Wirtschaftsplan 2010 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lauchhammer, 3. Dezember 2009

*Dr. Frosch*

Verbandsvorsteher

**Wirtschaftsplan 2010  
des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“  
Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV  
Für das Wirtschaftsjahr 2010**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 2. Dezember 2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

**1. Es betragen****1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	12.544.600 €
die Aufwendungen	12.232.700 €
der Jahresgewinn	311.900 €
der Jahresverlust	0 €

**1.2. im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.490 T€
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 2.052 T€
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanztätigkeit	- 433 T€

**2. Es werden festgesetzt:**

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.4. die Verbandsumlage	0 €

Lauchhammer, den 2. Dezember 2009

*Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch*

Verbandsvorsteher

**Hinweis:**

Der Wirtschaftsplan 2010 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ nebst Bestandteilen und Anlagen liegt beim Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, Hüttenstraße 1c in 01979 Lauchhammer, Zimmer 114 (kaufmännische Abteilung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung (Festsetzungen) erfolgte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzungen (Satzung) gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Verbände**



IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14
  - Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>
  - E-Mail: [Amtsblatt@lkee.de](mailto:Amtsblatt@lkee.de)
  - Druck und Verlag: Verlag und Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 / 4 89-0, Fax 0 35 35 / 48 91 15, Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55
  - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 € inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

## Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale Tel.: 03535 460 Fax: 03535 3133	Amt 30 - Rechtsamt Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk Tel.: 03535 46-1279 Fax: 03535 46-1283	Gutachterausschuss für Grundstückswerte Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf Tel.: 03535 46-2701 Fax: 03535 46-2730
Landrat Landrat - Herr Richter, Klaus Tel.: 03535 46-2645 Fax: 03535 46-2662	Amt 32 - Ordnungsamt Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner Tel.: 03535 46-4450 Fax: 03535 46-4448	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Geschäftsstellenleiterin - Frau Müller, Ursula Tel.: 03535 46-2706 Fax: 03535 46-2730
Büro Landrat (Kreistagsangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Controlling) Leiter - Tel.: 03535 46-2617 Fax: 03535 46-1309	Amt 36 - Straßenverkehrsamt Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan Tel.: 035341 97-7610 Fax: 035341 97-7612	Amt 63 - Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz Amtsleiter - Herr George, Frank Tel.: 03535 46-2655 Fax: 03535 46-2657
Dezernat I - Finanzen, Personal und Service Erster Beigeordneter, Dezernent und Kämmerer - Herr Hans, Peter Tel.: 03535 46-1200 Fax: 03535 46-2608	Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Amtstierarzt - Herr DVM Freudenberg, Dieter Tel.: 03535 46-2680 Fax: 03535 46-2687	Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte - Frau Löppen, Monika Tel. und Fax: 03535 46-1274
Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard Tel.: 03535 46-1250 Fax: 03535 46-1311	Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis Tel.: 03535 46-3524 Fax: 03535 46-3530	Integrationsbeauftragter Integrationsbeauftragter - Herr Brückner, Jürgen Tel.: 03535 46-1292 Fax: 03535 46-1242
Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales Komm. Dezernent - Herr Hans, Peter Tel.: 03535 46-3000 Fax: 03535 46-3153	Amt 41 - Kulturamt Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas Tel.: 03535 46-5100 Fax: 03535 46-5102	Kreisbrandmeister Kreisbrandmeister - Herr Schmidt, Bodo Tel.: 0171 8364220 Fax: 03535 46-4448
Dezernat IV - Kreisentwicklung Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard Tel.: 03535 46-2000 Fax: 03535 46-2603	Amt 50 - Sozialamt Amtsleiterin - Frau Erves, Elisabeth Tel.: 03535 46-3146 Fax: 03535 46-3126	Kreisarchiv Archivarin - Frau Großpietsch, Kerstin Tel.: 03535 46-2694 Fax: 03535 3133
Amt 11 - Amt für Personal, Organisation und IT-Service Amtsleiterin - Frau Noack, Katrin Tel.: 03535 46-1210 Fax: 03535 46-1326	Amt 51 - Jugendamt Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens Tel.: 03535 46-3543 Fax: 03535 46-3156	Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ Leiter - Herr Fritsche, Siegfried Anhalter Straße 7 04916 Herzberg Tel.: 03535 46-5200 Fax: 03535 46-5202
Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen Tel.: 03535 46-1325 Fax: 03535 46-1338	Amt 53 - Gesundheitsamt Amtsleiterin (Amtsärztin) - Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin Tel.: 03535 46-3100 Fax: 03535 46-3122	Kreisvolkshochschule Leiter - Herr Brasse, Martin Anhalter Straße 7 04916 Herzberg Tel.: 03535 46-5300 Fax: 03535 46-5303
Amt 16 - Gebäudemanagement Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro Tel.: 03535 46-2643 Fax: 03535 46-2634	Amt 61 - Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Amtsleiter - Herr Schneller, Matthias Tel.: 03535 46-1213 Fax: 03535 46-2604	Kreismedienzentrum Leiterin - Frau Ballnat, Marion Anhalter Straße 7 04916 Herzberg Tel.: 03535 46-5400 Fax.: 03535 46-5402
Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion Tel.: 03535 46-1233 Fax: 03535 46-1214	Amt 62 - Kataster- und Vermessungsamt Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf Tel.: 03535 46-2701 Fax: 03535 46-2730	

# Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster

(ab 07/2008)

